

INFOBLATT – Tierschutzgesetz und 2. Tierhaltungsverordnung

TIERSCHUTZGESETZ – BGBl I Nr. 118/2004

Behörde: Bezirksverwaltungsbehörde
Berufung an Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS)

Tierhaltung:

§ 25 – Wildtiere

Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen dürfen nur auf Grund einer binnen 2 Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Frei von Anzeigepflicht sind Einrichtungen die dem Tierversuchsgesetz unterliegen, Zoos, Tierheime und die Haltung von Tieren im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit

Inkrafttreten: 1. Jänner 2005 - jedoch zahlreiche Übergangsbestimmungen

§ 44 Abs. 4 und 5 – Anlagen

Die Anforderungen des TierschutzG und der darauf basierenden Verordnungen gelten für die Neuerrichtung von Anlagen und Haltungseinrichtungen ab 1.1.2005.

Für bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen gelten das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen soweit

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist oder
2. wenn bauliche Maßnahmen notwendig sind, dann gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und seiner Verordnungen bereits ab dem Zeitpunkt der baulichen Maßnahme.

Abweichend von Satz 2 des § 44 Abs. 4 gilt (§ 44 Abs. 5 Z 3):

Tierhaltungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls ab 1.1.2006.

§ 44 Abs. 8 – Verbot der Haltung ab 1.1.2005

Für Tiere, die nach den bisherigen Bestimmungen rechtmäßig gehalten wurden, deren Haltung jedoch nach diesem Bundesgesetz verboten ist, kann die Behörde eine Bewilligung erteilen, wenn dies dem Wohl des Tieres besser entspricht.

§ 44 Abs. 9 – Anzeigepflicht

Bei Neuanschaffung eines anzeigepflichtigen Tieres sind Anzeigen oder Anträge auf Bewilligung binnen 2 Wochen zu tätigen. Bei schon bestehender Haltung eines solchen Tieres ist die Anzeige bzw. der Antrag bis zum 31.12.2005 zu erstellen.

2. TIERHALTUNGSVERORDNUNG – BGBl II Nr. 486/2004

§ 8 – Wildtiere mit besonderer Anforderung an die Haltung

Es werden jene Wildtiere bezeichnet, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und daher anzeigepflichtig sind (binnen 2 Wochen).

Weiters werden jene Wildtierarten aufgezählt, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist.

Kennzeichnungspflicht für gehaltene Eulen und Greifvögel sowie nicht domestizierte Papageien des Anhang A der VO 338/97 mittels Beinring oder Transponder.

Anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 1 ist der Behörde die Kennzeichnung zur Identifizierung mitzuteilen.

§ 9 – Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere

Außerhalb von Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen ist die Haltung der in § 9 aufgezählten Wildtiere verboten. Aus Sicherheitsgründen bleiben die Haltungsverbote der Bundesländer weiterhin bestehen.

§ 11 In – Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft